

Nichtamtliche Übersetzung der Satzung des eingetragenen Vereins Consonare

Artikel I Einführende Bestimmungen

Bezeichnung des eingetragenen Vereins: *Consonare – evangelické pozounové sbory, o.s.* [*Consonare – evangelische Posaunenchoräle e.V.*], (im weiteren nur „Verein“)

Sitz: Krásnolipská 540/22, 40801 Rumburk

Artikel II Rechtsstellung des Vereins

- 1. Der Verein ist eine freiwillige und unabhängige Vereinigung, die ihre Mitglieder auf der Grundlage eines gemeinsamen Interesses verbindet.*
- 2. Der Verein ist eine juristische Person.*

Artikel III Sinn und Zweck der Tätigkeit des Vereins

- 1. Allgemeines Ziel des Vereins ist die Gründung, Koordinierung und Präsentation von Posaunenchorälen. Sinn dessen sind Begegnung und Bildung, die gegenseitige Bereicherung und die gemeinsame Aktivität von Menschen über die Grenzen von Kirchen, Kulturen, Völkern und Generationen hinweg. Die Arbeit des Vereins richtet sich insbesondere auf die Ausbildung und auf die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch mit älteren Generationen. Der Verein und seine Aktivitäten sollen als Basis für die Entwicklung der laienmusikalischen Ausbildung dienen und einen Raum bieten, in dem man sich musikalisch ausdrücken kann. Der Verein will mit dem gesamtkirchlichen Kantor [„Landeskirchenmusikdirektor“] der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder und mit den Gemeinden dieser Kirche zusammenarbeiten.*
- 2. Zu den konkreten Aktivitäten des Vereins gehören:*
 - die Gründung neuer Posaunenchoräle, Beratung und Hilfe bei solchen Aktivitäten, deren Koordination und Präsentation in der Öffentlichkeit,*
 - die Unterstützung der Posaunenchoräle nicht nur in musikalischer Hinsicht, sondern auch in geistlicher,*
 - die Schaffung bezahlter Stellen, deren Arbeit die Ziele des Vereins erfüllt (z.B. Ausbilder, Chorleiter u.a.),*
 - die Unterstützung bei der Beschaffung von Noten und Instrumenten,*
 - die Organisation von Kursen und Seminaren für Bläser und Chorleiter,*
 - die Pflege des Schatzes evangelischer Lieder und der Musik überhaupt,*
 - Herausgabe von Arbeits- und Notenmaterial, das den besonderen Bedürfnissen der Posaunenchoräle entspricht*
 - die Organisation von Konzerten und Treffen von Posaunenchorälen auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene,*
 - die musikalische Beteiligung an Gottesdiensten und anderen kirchlichen Feierlichkeiten und Veranstaltungen.*
- 3. Der Verein verschließt sich nicht der Zusammenarbeit mit anderen nichtstaatlichen Organisationen, deren Interesse geistlichen und kulturellen*

Werten als Mittel der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlichen Bekenntnisses, unterschiedlicher Traditionen, Sprachen, Farben und Alter gilt.

4. Der Verein will sehr intensiv mit ähnlichen Organisationen im Ausland, vor allem mit Partnern aus Deutschland zusammenarbeiten.

Artikel IV **Mitgliedschaft**

1 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen (im Weiteren auch „Einzelmitglieder“) und juristische Personen (im Weiteren auch „Kollektivmitglieder“).
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand begründet, die schriftlich bestätigt wird.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, den Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Satzung, Prinzipien oder Ziele des Vereins verletzt oder seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten nicht erfüllt.
5. Der Nachweis der Mitgliedschaft besteht in einer vom Vorstand des Vereins schriftlich ausgestellten Bestätigung.

2 Mitgliedschaft natürlicher Personen

1. Mitglied des Vereins kann unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse, politischer oder sozialer Einstellung und Bekenntnis jede natürliche Person werden.
2. Mitglied kann jeder werden, der den Zielen des Vereins zustimmt.

3 Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder:

Ein Einzelmitglied :

- a) hat das Recht, über das aktuelle Geschehen im Verein informiert zu werden,
- b) hat das Recht, an der Vollversammlung des Vereins teilzunehmen, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Stimmrecht,
- c) hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen,
- d) sorgt sich um den guten Namen des Vereins,
- e) kann die Organe des Vereins wählen und in dieselben gewählt werden.

4 Mitgliedschaft juristischer Personen

1. Mitglied des Vereins kann eine juristische Person werden, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) wenn sie den Zielen des Vereins zustimmt,
 - b) wenn ihre Satzung oder ähnliche grundlegende Dokumente im Einklang mit der Bestimmung und Satzung des Vereins stehen, insbesondere mit den Bestimmungen aus Artikel III dieser Satzung „Sinn und Zweck der Tätigkeit des Vereins“.
2. Mit der Abgabe des Mitgliedschaftsersuchens werden diese Bedingungen anerkannt.

5 Rechte und Pflichten der Kollektivmitglieder:

Ein Kollektivmitglied:

- a) hat das Recht, über das aktuelle Geschehen im Verein informiert zu werden,
- b) kann mittels eines von ihm betrauten Vertreters an der Vollversammlung des Vereins teilnehmen und hat das Recht zu wählen,
- c) hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen,
- d) sorgt sich um den guten Namen des Vereins.

Artikel V **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Kassenprüfer.

Artikel VI **Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Vollversammlung wird durch alle Vereinsmitglieder gebildet.
3. Die Vollversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, wenn die Mehrheit aller Vereinsmitglieder dies fordert.
4. Der Vorstand beruft die Vollversammlung mindestens vier Wochen im Voraus (Es zählt der Tag des Absendens) per e-mail oder Brief ein.
5. Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie entscheidet über vom Vorstand vorgeschlagene Änderungen der Satzung des Vereins.
 - Sie entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - Sie beschließt Aufgaben des Vereins für den nächsten Zeitraum, nimmt den Jahresbericht des Vereins an, bewilligt den Haushaltsplan und genehmigt den Jahresabschluss.
 - Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes und den Kassenprüfer.
 - Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.
6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Nach Ablauf von 60 Minuten seit Eröffnung der Verhandlung ist sie mit beliebiger Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, in sonstigen Fällen mit einfacher Mehrheit.
Damit über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden kann, muss die Einladung zur Vollversammlung dieses Ansinnen ankündigen.
7. Über jede Verhandlung der Vollversammlung wird ein Protokoll ausgefertigt. Zu diesem Zweck wählt die Vollversammlung zu Beginn jeder Verhandlung einen Protokollanten und einen Protokollprüfer. Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

Artikel VII

Vorstand

1. *Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins, das für seine Tätigkeit der Vollversammlung rechenschaftspflichtig ist.*
2. *Der Vorstand hat mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei 18 Jahre alt sein müssen.*
3. *Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in der Zeit zwischen den Vollversammlungen.*
4. *Den Vorstand beruft der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, mindestens vier Mal im Jahr ein.*
5. *Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:*
 - a) *er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,*
 - b) *er koordiniert die Tätigkeit des Vereins,*
 - c) *er beruft die Vollversammlung ein,*
 - d) *er erarbeitet die Grundlagen für Entscheidungen der Vollversammlung,*
 - e) *er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein,*
 - f) *er schlägt die Aufhebung von Mitgliedschaften vor.*
6. *Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter vertreten den Verein nach außen und handeln in seinem Namen und das jeder selbständig. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.*
7. *Zur Absicherung der Tätigkeit des Vereins kann der Vorstand ein Vereinsbüro einrichten.*
8. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller seiner Mitglieder anwesend ist.*
9. *Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*

Artikel VIII

Revisor

1. *Der Kassenprüfer ist das Kontrollorgan des Vereins, der für seine Tätigkeit der Vollversammlung rechenschaftspflichtig ist.*
2. *Der Kassenprüfer übt die Aufsicht über den Haushalt des Vereins aus, weist den Vorstand auf festgestellte Mängel hin und unterbreitet Vorschläge zu deren Behebung. Er führt mindestens ein Mal pro Jahr eine Kontrolle durch.*
3. *Für die Sitzungen der Vollversammlung arbeitet der Kassenprüfer eine Mitteilung über die Ergebnisse der Revisionen und seiner Kontrolltätigkeit aus.*

Artikel IX

Prinzipien der Haushaltsführung

1. *Der Verein wirtschaftet mit beweglichem Vermögen.*
2. *Einnahmequellen sind insbesondere:*
 - a) *Spenden und Beiträge der Mitglieder des Vereins sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen,*
 - b) *Einnahmen, die mit der Tätigkeit des Vereins im Zusammenhang stehen,*
 - c) *Fördermittel.*
3. *Für den Haushalt des Vereins ist der Vorstand verantwortlich, der der Vollversammlung jährlich eine Mitteilung darüber inklusive Bilanz vorlegt.*
4. *Der Haushalt folgt einem von der Vollversammlung beschlossenen Jahreshaushaltsplan.*

Artikel X
Auflösung des Vereins

1. *Der Verein erlischt*
 - a) *durch freiwillige Auflösung oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein nach Entscheidung der Vollversammlung.*
 - b) *durch Entscheidung des Innenministeriums.*
2. *Falls der Verein durch freiwillige Auflösung erlischt, entscheidet die Vollversammlung gleichzeitig über den Vermögensausgleichs.*

Artikel XI
Schlussbestimmungen

1. *Der Verein kann aufgrund einer Entscheidung der Vollversammlung eine Geschäftsordnung herausgeben.*
2. *Der Verein hat das Recht, sich im Einklang mit den Zielen seiner Tätigkeit an staatliche Stellen zu wenden (Petitionen u.ä.).*

Diese Satzung wurde durch die vierte Vollversammlung des eingetragenen Vereins Consonare – evangelische Posaunenchöre angenommen und tritt nach Genehmigung durch das Innenministerium in Kraft.

In Hradec Králové (Königgrätz), am 11.3.2011

Für den Vorstand:

.....
Filip Šimonovský, Vorstandsvorsitzender